Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 24.

(No. 2052.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1839. nebst Zolltarif für die Jahre 1840., 1841. und 1842.

Indem Ich Ihnen auf den Bericht vom 14. d. M. den mit den Staaten des Zollvereins vereinbarten Zolltarif für die Jahre 1840., 1841. und 1842. von Mir vollzogen, hierneben zurücksende, bestimme Ich, daß solcher vom 1. Januar k. J. ab in Kraft treten soll und trage Ihnen auf, denselben nebst dem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Die in Folge des Vertrages mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement bewilligten Zollermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Versieden, und raffinirtem Zucker sind durch den Tarif in der Erwartung allgemein ausgesprochen, daß diejenigen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden. Hinsichts der an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel zur Erhebung kommenden Schiffahrtsabgaben bewendet es bei dem diesfälligen Tarif vom 28. Dezember 1836.

Berlin, den 24. Oktober 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin, den 5. November 1839.)

Zolltarif
für die Jahre 1840., 1841. und 1842.

Erste Abtheilung.
Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.:
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u. s. w., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei oder, nach dem Folgenden, namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges, als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . .
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:** a) Rohe Baumwolle . . . . b) Baumwollengarn: 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . 2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . . . c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . .
3	**Blei:** a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . . . c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:** a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht:
	nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem $24^1/_2$=Gulden=Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	frei.	...	...	15 (12*)	frei.	...	...	52½	
1 Zentr.	frei.	...	...	15 (12)	frei.	...	...	52½	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	26¼	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	6 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken
	g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . .
	2) Krapp . . . .
	3) Eckerdoppern, Knoppern . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron . . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	3	10 (8)	...	...	5	50	...	...	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	11 in Fässern.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	6 in Fässern.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	26¼	...	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17½	...	17½	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	...	2½ (2)	...	2½ (2)	...	8¾	...	8¾	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17½	...	17½	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17½	...	17½	
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	26¼	...	...	
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	26¼	...	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	

Benennung der Gegenstände.

n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . .

o) Schwefel . . . .

p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . .

Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.

6 Eisen und Stahl:

a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . .

Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Würtemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.

b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . .

Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten . . . .

d) Weißblech und Eisendraht . . . .

e) Eisenwaaren:

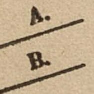
1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .

2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . .

3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Kno-

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentr.	...	$2\frac{1}{2}$ (2)	...	...	...	$8\frac{3}{4}$	...	...	
1 Zentr.	...	10 (8)	...	...	...	35	...	...	
1 Zentr.	frei.	...	...	$7\frac{1}{2}$ (6)	frei.	...	...	$26\frac{1}{4}$	
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	chen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . .
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . .
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangs-Abgabe nach der Beilage A., die Ausgangs-Abgabe nach der Beilage B. erhoben.
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	Gerste . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . .
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . .



Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	frei.	...	...	5 (4)	frei.	...	...	17½	
....	frei.	...	frei.	...	frei.	...	frei.	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Schffl.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Bayerisches Schäffel	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Dresdner Scheffel	...	$1\frac{5}{6}$ ($1\frac{1}{2}$)	...	...	...	...	...	...	
1 Dresdner Scheffel	...	$1\frac{1}{4}$ (1)	...	...	...	...	...	...	
1 Dresdner Scheffel	...	1 ($\frac{3}{4}$)	...	...	...	...	...	...	
1 Dresdner Scheffel	...	$\frac{7}{12}$ ($\frac{1}{2}$)	...	...	...	...	...	...	
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	...	$1\frac{1}{4}$ (1)	...	...	...	$4\frac{1}{4}$	...	...	
1 Schffl.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Bayerisches Schäffel	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	

№	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.
10	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt $5\frac{1}{3}$ Preußische, $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	über 288 bis 576 □Z. Preuß. oder bis 666 Altb. od. 490 Rhbayer. □Z.
	" 576 " 1000 " " " " 1156 " 888 " "
	" 1000 " 1400 " " " " 1618 " 1242 " "
	" 1400 " 1900 " " " " 2196 " 1684 " "
	" 1900 □Zoll Preuß. . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen . . . .
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; Falls sich der Eingangszoll danach aber geringer, als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	17 in Kisten.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	
1 Stück	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Stück	3	...	...	...	5	15	...	...	
1 Stück	8	...	...	...	14	...	...	...	
1 Stück	20	...	...	...	35	...	...	...	
1 Stück	30	...	...	...	52	30	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.
11	**Häute, Felle und Haare:**
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . .
	c) Haasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . .
12	**Holz, Holzwaaren** 2c.:
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . .
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiches Holz; ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c. . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für:
	aa) Masten . . . .
	bb) Bugsprieten oder Spieren . . . .
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . .
	dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . .
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c. . . . .
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . . . .
	d) Holzasche . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	frei.	...	1	20 (16)	frei.	...	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Zentr.	frei.	...	...	15 (12)	frei.	...	...	$52\frac{1}{2}$	
1 Zentr.	frei.	...	...	5 (4)	frei.	...	...	$17\frac{1}{2}$	
1 Preuß. Klafter.	...	$2\frac{1}{2}$ (2)	...	...	...	...	...	...	
1 Bayerisches Klafter.	...	...	...	...	...	8	...	...	
1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Stück	1	10 (8)	...	...					
1 Stück	1	...	...	...					
6 Stück	1	...	...	...					
30 Stück	1	...	...	...					
1 Schiffslast	...	15 (12)	...	...					
1 Zentr.	frei.	...	...	$2\frac{1}{2}$ (2)	frei.	...	...	$8\frac{3}{4}$	
1 Zentr.	frei.	...	...	10 (8)	frei.	...	...	35	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte. . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
13	Hopfen . . . .
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . .
15	Kalender,
	a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gips, gebrannter . . . .
	Anmerk. Kalk und Gips können, in so fern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.
17	Karden oder Weberdisteln . . . .
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . .
19	Kupfer und Messing:
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	2	15 (12)	...	...	4	22½	...	...	
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	frei.	...	...	5 (4)	frei.	...	...	17½	
1 Zentr.	110	...	...	...	192	30	...	...	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . .
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
20	Kurze Waaren, Quincaillerien rc.:
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr . . . .
21	Leder und daraus gefertigte Waaren:
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . .
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder. . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	

№	Benennung der Gegenstände.
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . .
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:
	a) Rohes Garn . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . .
	c) Zwirn . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Anholt bis Minden, so wie von Stahle bis Herstelle in der Provinz Westphalen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	...	...	...	38	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . .
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . .
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen
25	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren** und andere **Konsumtibilien:**
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . .
	g) Butter . . . .
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . . .
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	22	. . .	. . .	. . .	38	30	. . .	. . .	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	55	. . .	. . .	. . .	96	15	. . .	. . .	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	4	. . .	. . .	. . .	7	. . .	. . .	. . .	16 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	. . .	3	. . .	frei.	. . .	5	15	
1 Zentr.	frei.	. . .	. . .	10 (8)	. . .	. . .	. . .	. . .	
1 Zentr.	2	15 (12)	. . .	. . .	4	22½	. . .	. . .	
1 Zentr.	8	. . .	. . .	. . .	14	. . .	. . .	. . .	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	1	10 (8)	. . .	. . .	2	20	. . .	. . .	
1 Zentr.	8	. . .	. . .	. . .	14	. . .	. . .	. . .	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	8	. . .	. . .	. . .	14	. . .	. . .	. . .	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	8	. . .	. . .	. . .	14	. . .	. . .	. . .	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	3	20 (16)	. . .	. . .	6	25	. . .	. . .	16 in Fässern und Töpfen.
. . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	45	. . .	. . .	
1 Zentr.	2	. . .	. . .	. . .	3	30	. . .	. . .	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	. . .	. . .	. . .	3	30	. . .	. . .	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Xr.
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen . . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kassia, Zimmtblüthe . . . .
	l) Heringe . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . .
	2. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate . . .
	o) Käse aller Art . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . .
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	15 (12)	...	...	11	22½	...	...	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	6	15 (12)	...	...	11	22½	...	...	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	6	15 (12)	...	...	11	22½	...	...	
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	3	20 (16)	...	...	6	25	...	...	20 in Kisten von 1 Zentr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	7½ (6)	...	...	...	...	...	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	...	...	...	

№	Benennung der Gegenstände.
	r) Muschel= oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . .
	s) Reis . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr, wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrop . . . .
	v) Taback:
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . .
	2) Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl . . . .
	w) Thee . . . .
	x) Zucker:
	1) Brot= und Hut=, Kandis=, Bruch= oder Lumpen= und weißer gestoßener Zucker . . . .
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . .
	3) Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Fässern. 4 in Ballen.
1 Zentr.	4	...	...	...	7	...	...	...	11 in Fässern.
1 Zentr.	5	15 (12)	...	...	9	37½	...	...	12 in Fässern und Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, Falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, Falls sie in Körbchen verpackt sind.
1 Zentr.	11	...	...	...	19	15	...	...	23 in Kisten.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
1 Zentr.	9	...	...	...	15	45	...	...	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	5	15	...	...	9	37½	...	...	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.
	4) Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . . .
26	Oel, in Fässern eingehend . . . .
	Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . .
27	Papier- und Pappwaaren:
	a) Ungeleimtes, ordinäres, (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . .
	b) Alle andere Papiergattungen . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Von grauem Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
	c) Papiertapeten . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . .
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . .
	Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze . . . .
29	Schießpulver . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	5	...	...	...	8	45	...	...	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	1	20 (16)	...	...	2	55	...	...	
1 Zentr.	...	1 ($\frac{4}{5}$)	...	...	...	$3\frac{1}{2}$	...	...	
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	5	...	...	...	8	45	...	...	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	...	...	...	38	30	...	...	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	...	...	...	10	30	...	...	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Fässern.

№	Benennung der Gegenstände.
30	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen, außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind . . . .
31	Seife:
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . .
	b) Gemeine weiße . . . .
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . . .
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolevorschriften . . . .
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe mit einem halben Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzern vom Zentner erhoben.
33	Steine:
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	110	...	...	...	192	30	...	...	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentr.	55	...	...	...	96	15	...	...	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Zentr.	3	10 (8)	...	...	5	50	...	...	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Kisten.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	
1 Schiffslast oder $37\frac{1}{2}$ Zentr.	...	15 (12)	...	...	...	$52\frac{1}{2}$	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	16 in Fässern und Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3) Lithographir-Steine . . . .
34	Steinkohlen . . . .
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend . . . .
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . .
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . .
	c) Feine Bast- und Strohhüte . . . .
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . . . .
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech . . . .
38	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut
	e) Porzellan, weißes . . . .
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen; ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück	...	...	...	$1\frac{1}{4}$ (1)	...	...	...	$4\frac{1}{4}$	
1 Zentr.	...	$1\frac{1}{4}$ (1)	...	...	...	$4\frac{1}{4}$	...	...	
1 Zentr.	...	$\frac{1}{3}$ ($\frac{4}{15}$)	...	...	...	...	...	...	
1 Zentr.	...	...	...	...	...	1	...	...	
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	$17\frac{1}{2}$	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	
1 Zentr.	3	...	...	...	5	15	...	...	13 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	...	5 (4)	...	...	...	$17\frac{1}{2}$	...	...	
1 Zentr.	frei.	...	...	15 (12)	frei.	...	...	$52\frac{1}{2}$	
1 Zentr.	...	10 (8)	...	...	...	35	...	...	
1 Zentr.	5	...	...	...	8	45	...	...	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	
1 Zentr.	25	...	...	...	43	45	...	...	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	10	...	..	...	17	30	...	...	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	50	...	...	...	87	30	...	...	

№	Benennung der Gegenstände.
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel)
	1) gemästete . . . .
	2) magere . . . .
	f) Hammel . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . .
	Anmerk Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder, zur Nachzucht und nicht zum Handel bestimmt, in einzelnen Stücken, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen, gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:**
	a) Grobe, unbedruckte Wachsleinwand . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstafft und Malertuch
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . .
41	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: der-

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück	1	10 (8)	...	...	2	20	...	...	
1 Stück	5	...	...	...	8	45	...	...	
1 Stück	3	...	...	...	5	15	...	...	
1 Stück	2	...	...	...	3	30	...	...	
1 Stück	1	...	...	...	1	45	...	...	
1 Stück	...	20 (16)	...	...	1	10	...	...	
1 Stück	...	15 (12)	...	...	...	52½	...	...	
1 Stück	...	5 (4)	...	...	...	17½	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	5	...	...	...	8	45	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	...	2	...	frei.	...	3	30	
1 Zentr.	8	...	...	...	14	...	...	...	16 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	gleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . .
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
42	Zink und Zinkwaaren:
	a) Roher Zink . . . .
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . .
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . .
43	Zinn und Zinnwaaren:
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und von altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem $24^{1}/_{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	30	...	...	...	52	30	...	...	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	20	...	...	...	35	...	...	...	
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	3	10 (8)	...	...	5	50	...	...	
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	2	...	...	...	3	30	...	...	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	10	...	...	...	17	30	...	...	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1) Die in der Ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der Zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger, als $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück			
a)	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	$1\frac{1}{3}$ Rthlr.	oder 2 Fl.	20 Kr.
b)	„ Ochsen und Stieren	1 „	„ 1 „	45 „
c)	„ Kühen und Rindern	$\frac{1}{2}$ „	„ — „	$52\frac{1}{2}$ „
d)	„ Schweinen und Schaafvieh	$\frac{1}{6}$ „	„ — „	$17\frac{1}{2}$ „

als Durchgangs-Abgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

1) Von

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (Zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (1. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechteu, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3) Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	10
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5 d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schaalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½
8) Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthl.				

9. Von

	Von der Tonne			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
9. Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35

Anmerk. Diese Durchgangs-Abgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) Von Weizen und andern unter No. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel .... 3 Silbergr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel .... 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner, wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder, wieder ausgehen; desgleichen, wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den, in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangs-Abgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von

1) Von Waaren, welche
a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt, ingleichen, welche
c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, endlich, welche
d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,
vom Zentner .... 10 Sgr. oder 35 Xr.

2) Von Waaren, welche
a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, ingleichen, welche
b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,
vom Zentner .... $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.

3) Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,
vom Zentner .... $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 Xr.

4) Von Vieh, und zwar:

	Vom Stück:			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine, nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrolegebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den, in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der, dem Tarif zum Grunde liegende, mit den, in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden

und Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meß-Ordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht, eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen, nach vorstehender Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den, im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den, im Tarif mit einem höheren Tarasatze, als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem, für einfache Säcke bezeichneten Material, verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde, erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet,

den Tara = Tarif gelten oder das Netto = Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpakkungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem, in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto=Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo, bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.), geringere Zollsätze stattfinden, auch, wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
= = = einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
= = = zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den, aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll=Klassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto = Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben, Behufs der speziellen Revision, beim Grenz=Zollamte auspacken oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erho=

erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

Auch soll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner) und nach der Dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen, auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen, als sechs Thaler oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Neben-Aemter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhr-Zoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

IX. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger, als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Berlin, den 24. Oktober 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Bei-

Beilage **A.**
zum Zolltarif

Eingangs-Zoll vom Getreide
im Königreiche Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						G e r st e.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6 u. darüber	—	frei.	
16	—	20 u. darüber	—	frei.		16	—	20 u. darüber	—	frei.		11	—	15 u. darüber	—	frei.		9	—	12 u. darüber	—	frei.							

Beilage **B.**
zum Zolltarif.

Ausgangs-Zoll vom Getreide
im Königreiche Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		u. darüber						u. darüber						u. darüber						u. darüber						u. darüber			

(No. 2053.) Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Rücksicht auf die in den Zollvereinigungs-Verträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämmtlichen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, und in Erwägung der hieraus für die Zollerhebung und Einrichtung hervorgehenden Erleichterungen, nach dem Antrage Unseres Staatministerums, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1840. an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollzentner und dessen Unterabtheilungen (Zollgewicht) stattfinden. Die Bestimmung des §. 27. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816., wonach bei allen öffentlichen Verhandlungen keine andern als die in dieser Anweisung bestimmten Gewichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Der Zollzentner, welcher 100 Zollpfunde enthält, deren jedes in 30 Lothe getheilt wird, ist gleich 106 Pfund 28,91581434 Loth Preußisch, oder ziemlich nahe 106 Pfund $28\frac{29}{32}$ Loth (Einhundert und sechs Pfund und Acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) Preußisch.

Das Zollpfund ist gleich 1 Pfund 2,209158143 Loth Preußisch, oder ziemlich nahe 1 Pfund $2\frac{13}{64}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vier und sechzigstel Loth) Preußisch.

Das Zolloth ist gleich 1,14030527 Loth Preußisch, oder ziemlich nahe $1\frac{9}{64}$ Loth (Ein und neun vier und sechszigstel Loth) Preußisch.

§. 3.

Die dem Zollzentner und dessen Unterabtheilungen entsprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gestempelt seyn, und es kommen die Bestimmungen der §§. 13. und 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. auch hinsichtlich dieser Gewichte gleichfalls zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar bei den Eichungs-Kommissionen, zu veranlassen ist.

§. 4.

Sowohl die Normal-Eichungskommission zu Berlin, als die Eichungs-Kommissionen in den Regierungs-Departements sind mit einem Satze von Normalgewichten zu versehen, welche den im §. 2. bestimmten Verhältnissen zum Preußischen Gewichte entsprechen, und in Gemäßheit des §. 5. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. in Ansehung ihrer fortdauernden Richtigkeit regelmäßig zu prüfen sind.

§. 5.

Für den gemeinen Verkehr bewendet es in Ansehung der Verpflichtung zur Anwendung des Preußischen Gewichts überall bei den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. und deren Erläuterungen und Ergänzungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 2054.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. September 1837., die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree betreffend.

Da Ich auf Ihren Bericht vom 14. v. M. zur Verbesserung der Vorflut der Havel und Spree die wegen Fortschaffung der schädlichen Fischwehre gegen Entschädigung der berechtigten Eigenthümer vorgeschlagenen Anordnungen genehmigt habe, so setze Ich zugleich nach Ihrem Antrage fest, daß bei solchen Wehren, welche als Pertinenzien zu Grundstücken gehören, die mit Hypotheken und sonstigen Realverpflichtungen belastet sind, in Rücksicht auf die Zuziehung der Realinteressenten nach den Bestimmungen verfahren werde, die in der Verordnung vom 8. August 1832., bezüglich auf die Geldentschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, enthalten sind. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. September 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Freiherr v. Brenn und Graf v. Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nachdem sich bei den Verhandlungen wegen Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1832. (Gesetzsammlung 1832. S. 202. ff) dabei zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 10. Oktober 1839.

Der Minister des Innern.
v. Rochow.

Der Finanzminister.
Gr. v. Alvensleben.

(No. 2055.) Allerhöchste Deklaration vom 5. Oktober 1839., über die Form der Untersuchung und die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 22. Juli d. J. habe Ich die Zweifel ersehen, welche bei Auslegung der Vorschrift der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816. Litt. A. Nr. 25. über die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere in denjenigen Landestheilen, in welchen der 20. Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts noch nicht eingeführt ist, entstanden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel erkläre Ich, daß bei Herausforderungen und Zweikämpfen beurlaubter Landwehr-Offiziere die Untersuchung von dem kompetenten Civilgerichte in dem in einzelnen Provinzen Statt findenden gewöhnlichen Untersuchungsverfahren zu führen, die Strafe aber von den Kriegsgerichten nach den Vorschriften des 20. Titels II. Theils des Allgemeinen Landrechts zu bestimmen ist. Diese Deklaration ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Oktober 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.